



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

25/ SR/ 1 / 0

STRASSENREGLEMENT (StrR)

siehe Erwägungen RR8

(In Kraft seit _____. _____)

Die Gemeindeversammlung Gelterkinden beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz (SGS 180) sowie § 7 Absatz 3 Strassengesetz (SGS 430):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

Art. 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

Art. 4 Definitionen

¹ Als Bauprojekte im Sinn dieses Reglements gelten namentlich:

- a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b) der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan;
- c) bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen;

² Als betrieblicher und baulicher Unterhalt gelten:

Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

³ Als Anwänder gelten:

Grundeigentümerschaften von Parzellen, die direkt an eine Verkehrsanlage angrenzen.

⁴ Als Hinterlieger gelten:

Grundeigentümerschaften von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters gemäss Art. 29 Abs. 1 des vorliegenden Reglements, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen.

B. Planung und Finanzierung

Art. 5 Strassennetzplan

- ¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.
- ² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.
- ³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.
- ⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest (vgl. Anhang 1).

Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan

- ¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:
 - a) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
 - b) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).
- ² Weiteres, wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne, richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

Art. 7 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaften ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

Art. 8 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Informationen

Art. 9 Bauprojekt

- ¹ Das Bauprojekt legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.
- ² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zu Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

- ³ Zum Bauprojekt gehören zudem der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan sowie die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Vorteilsbeiträgen.

Art. 10 Landerwerbsarten

Die für den Bau projektierter kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder freihändig oder im Landumlegungs-, Quartierplan- oder Enteignungsverfahren erworben.

Art. 11 Information

Liegt das Bauprojekt vor, kann der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerschaften in geeigneter Form über die Landerwerbskosten, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientieren.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

Art. 12 Planauflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

- ¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren¹ oder das abgekürzte Verfahren² durchzuführen.

- ² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerschaften schriftlich zustimmen.

Art. 13 Plangenehmigung

- ¹ Die betroffenen Grundeigentümerschaften können gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben³.

- ² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaften auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

- ³ Dagegen können die Einsprechenden gemäss Enteignungsgesetz beim Regierungsrat Beschwerde erheben⁴.

III. Landerwerb – Entschädigung

Art. 14 Regel und Ausnahme

- ¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

- ² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

¹ Art. 40 Enteignungsgesetz BL

² Art. 41 Enteignungsgesetz BL

³ Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 2 Enteignungsgesetz BL

⁴ Art. 43 Abs. 2 Enteignungsgesetz BL

Art. 15 Freihändiger Landerwerb

- ¹ Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.
- ² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

Art. 16 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

Art. 17 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

D. Bau der Verkehrsanlagen**Art. 18 Zuständigkeit**

Für den Bau (Neubau, Korrektion usw.) öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

Art. 19 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

Art. 20 Werkleitungen

- ¹ Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- ² Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

Art. 21 Instandstellung

- ¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.
- ² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. sind in möglichst gleicher Güte instand zustellen.
- ³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie dafür die Mehrkosten.

E. Unterhalt, Winterdienst und öffentliche Einrichtungen**Art. 22 Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

Art. 23 Winterdienst

- ¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- ² Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerschaften.

Art. 24 Öffentliche Einrichtungen

- ¹ Die Gemeinde sorgt für Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen im Strassenbereich. Dazu gehören Strassentafeln, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtungen, Hydranten sowie Hydranten- und Schiebertafeln.
- ² Diese Kosten trägt die Gemeinde.
- ³ Die Grundeigentümerschaft hat das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen auf ihrem Grundeigentum zu dulden.

F. Vorteilsausgleichung**Art. 25 Kostentragung**

- ¹ Die Kosten eines Bauprojekts gemäss Art. 4 Abs. 1 beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.
- ² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile gemäss Art. 26 erlangen, zu tragen.
- ³ Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen.

Art. 26 Sondervorteile bei Strassenbauten

- ¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.
- ² Der Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Vorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.
- ³ Der wirtschaftliche Mehrwert nach Ziff. 1 wird im Einzelfall durch eine unabhängige Schätzung festgelegt. Die Beitragspflicht ist auf den durch die Massnahme bedingten wirtschaftlichen Mehrwert des Grundstücks beschränkt.

Art. 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen:

- a) Entschädigungen für den Landerwerb
- b) Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- c) Vermessungs- und Vermarkungskosten
- d) Grundbuchgebühren und Enteignungskosten

Art. 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a) Planung
- b) Projektierung und Bauleitung
- c) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau), Deckbelag, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg usw.
- d) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen usw.)
- e) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung usw.)
- g) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h) Kapitalkosten
- i) Rückstellungen für nachgängig dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag, Geometer usw.)

² Die Bauabrechnung ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 29 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich unter Vorbehalt von Abs. 3 lit. c hiernach auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a) Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen (vgl. Anhang 2).
- b) Hinterlieger sowie Grundstücke mit besonderem Vorteil (z. B. Grundstücke, die nicht direkt an das Bauprojekt anstossen, aber durch dieses erschlossen sind): Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- c) In begründeten Ausnahmefällen können auch ausserhalb des Baugebietsperimeters liegende Grundstücke bzw. Teile davon in die beitragspflichtige Fläche miteinbezogen werden.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 15 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

Art. 30 Verteilung der Landerwerbs- und Baukosten

Bei Bauprojekten werden die Landerwerbs- und Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften sowie der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

	<u>Grundeigentümerschaften</u>	<u>Gemeinde</u>
a) Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
- Sammelstrassen	60 %	40 %
- Erschliessungsstrassen	70 %	30 %
- Erschliessungswege (mit beschränktem Fahrverkehr)	90 %	10 %
b) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion		100 %

Art. 31 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung eines Bauprojekts festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Vorteilsbeiträge aufgelistet.

Art. 32 Kostenverteilung

- ¹ Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.
- ² Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.
- ³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

Art. 33 Beitragsverfügung

- ¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügungen.
- ² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- ³ Die Vorteilsbeiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Der Anspruch auf Geltendmachung der Beiträge geht unter, wenn dieser nicht innert 5 Jahren ab Fertigstellung des Projekts mittels Beitragsverfügung in Rechnung gestellt wird; massgeblich ist das Datum der Beitragsverfügung, nicht dasjenige der Rechtskraft der Verfügung.
- ⁴ Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe von 5 % geschuldet.
- ⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung, eine Reduktion des Verzugszinssatzes oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann gemäss Enteignungsgesetz beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen**Art. 35 Zuständigkeit**

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung eines bestimmungsgemässen Gebrauchs – obliegt dem Gemeinderat.

Art. 36 Gemeingebruch

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebruch kann im öffentlichen Interesse allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

Art. 37 Gesteigerter Gemeingebruch

¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebruch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, Aufgrabungen, temporäre Verkaufsstellen usw.) eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

Art. 38 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen**Art. 39 Stützmauern und Einfriedungen**

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

² Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

³ Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hinaufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

Art. 40 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil

- ¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage (vgl. Anhang 3), die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen, Stützmauern, Einfriedungen und dergleichen beeinträchtigt werden.
- ² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung der Gemeinde nicht beseitigt, kann diese die Beseitigung zu Lasten der Fehlbaren selbst anordnen.

Art. 41 Ausfahrten, Reklamen, Duldung öffentlicher Einrichtungen

Für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen sowie das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie der Strassengesetzgebung.

Art. 42 Strassennamen, Hausnummern

- ¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.
- ² Die Gemeinde ist zuständig für die Vergabe der Hausnummern.
- ³ Die Gebäude sind von der Eigentümerschaft auf eigene Kosten mit den festgelegten Hausnummern zu versehen.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 43 Rechtspflege**

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 44 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000 bestraft.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

- ¹ Vorteilsbeiträge für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht abgerechnete Strassenwerke werden nach dem neuen Reglement erhoben.
- ² Bei Grundstücken, für die bereits ein Vorteilsbeitrag nach dem alten Reglement bezahlt wurde, wird der bezahlte Betrag an den geschuldeten Vorteilsbeitrag wie folgt angerechnet:
Für jedes ganze Jahr, das seit dem Datum der Rechnungsstellung des altrechtlichen Vorteilsbeitrages verstrichen ist, erfolgt ein Abzug von 2.5 % auf dem bezahlten Betrag. Der verbleibende Betrag wird an die neue Rechnung angerechnet.
- ³ Wurden mehrere Vorteilsbeiträge entrichtet, erfolgt für jeden eine gesonderte Berechnung des Anrechnungswertes.
- ⁴ Eine Rückerstattung von unter dem alten Recht geleisteten Beiträgen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement vom 12. März 1986 wird aufgehoben.

Art. 47 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025.

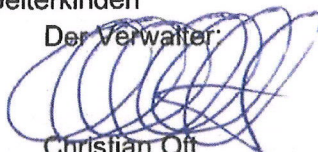
Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:



Christoph Belser

Der Verwalter:



Christian Ott

2025-1502

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. _____ vom _____ 28. Okt. 2025

Amtsblatt-Nr.	87
vom	30. Okt. 2025

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

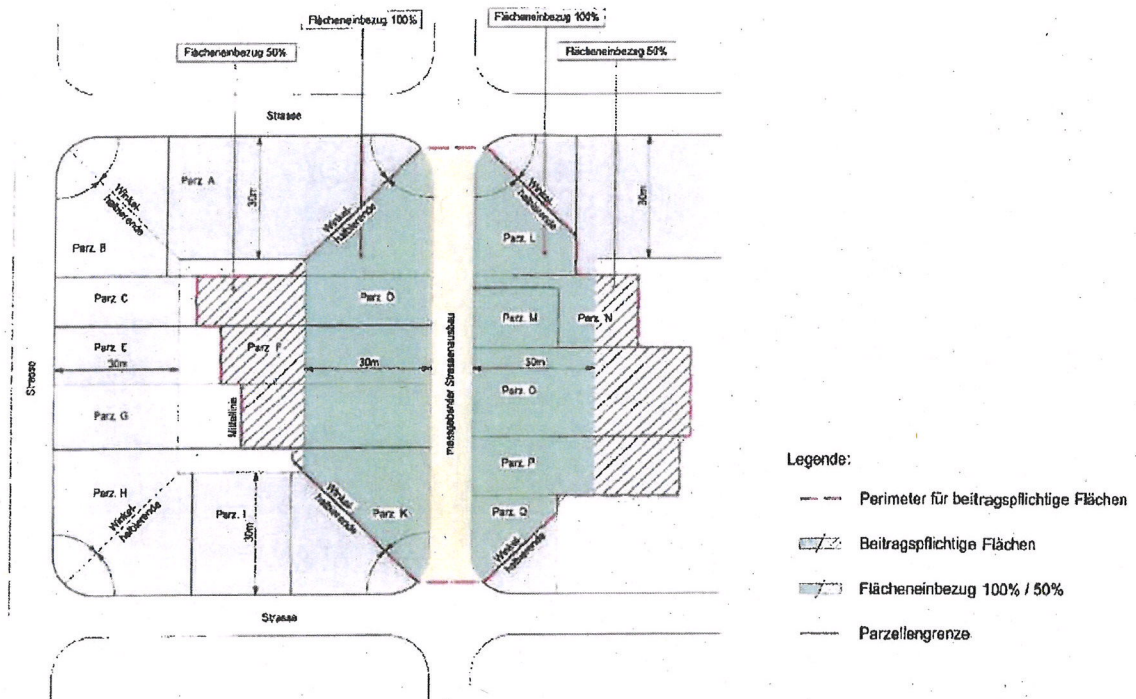
Anhang 1: Klassifikation der kommunalen Strassentypen *

STRASSENTYP		FUNKTION	AUSBAUSTANDARD
Sammelstrasse	SS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	5.00 m - 6.00 m mit mind. einseitigem Trottoir in G-/I-Zonen mind. 5.50 m mit mind. einseitigem Trottoir
Erschliessungsstrasse	ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	4.50 m - 5.50 m mit i.d.R. einseitigem Trottoir in G-/I-Zonen 5.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	EW	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.00 m - 4.50 m Mischverkehr
Land-/Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen	EW		
Fussweg / Fussgängerverbindung	FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	mindestens 1.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / Wanderwegverbindung	VVV	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

* Es handelt sich dabei um eine Richtlinie beispielhafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

ANHANG 2

Prinzipiskizze für Beitragsperimeterplan



ANHANG 3

Prinzipskizze Lichtraumprofil

